## 43. Unter welchen Boraussetzungen kann eine Embh. wegen persönlicher Zerwürfnisse ihrer Gesellschafter aufgelöst werden? Embhs. § 61.

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1940 i. S. Carl B. Embh. (Bekl.) w. Rudolf B. (M.). II 31/39.

> I. Landgericht Hagen i. 28. II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger und sein Bruder Ernst B. sind die alleinigen, gleichberechtigten Gesellschafter der beklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung und nach dem Gesellschaftsvertrage zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt und einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Jahre 1933 trat der Kaufmann Karl H. als Angestellter dei der Beklagten ein. Nachdem er sich Ende 1934 mit einer Tochter Ernst B.s verlobt und sie 1935 geheiratet hatte, fand sich der Kläger auf Drängen seines Bruders bereit, ihn zum Prokuristen zu bestellen. In der Folgezeit kam es wegen der Person und der Tätigkeit H.S zu erheblichen Spannungen zwischen den beiden Brüdern.

Der Kläger begehrt die Auflösung der Gesellschaft. Er behauptet: Ernst B. habe ihn nicht nur Dritten gegenüber ber Berleitung zur Abgabe einer falschen eibesstattlichen Versicherung beschulbigt und Angestellten der Firma gegenüber bloßgestellt, sondern auch stets gegen ihn Partei ergriffen, wenn Anlag bestanden habe, gegen das Verhalten H.& Stellung zu nehmen. Er habe diesem sogar, ohne ihn, ben Kläger, zu fragen, wiederholt das Gehalt erhöht und Vergütung nach bem Gewinn bewilligt. Ernst B. handele auch sonst im Betriebe burchaus eigenmächtig und widersetze sich der Durchführung der nötigsten Magnahmen. Durch sein Verhalten sei bas Zerwürfnis zwischen den beiden Geschäftsführern so vertieft worden, daß der Bestand der Gesellschaft gefährdet sei. Die Beklagte hat Rlageabweisung beantragt. Sie stellt nicht in Abrede, daß es wegen ber Berson H.S zu einer weitgehenden Entfremdung der beiden Geschäftsführer gekommen sei, behauptet aber, daß die Schuld hieran lediglich ben Kläger treffe. Da sich ber Kläger burch sein Vorgehen auf seinem Geschäftsführerposten ummöglich gemacht und einen wichtigen Grund für seine Abberufung gegeben habe, sei diese inzwischen porgenommen worden.

Das Landgericht hat der Mage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hiergegen hatte keinen Erfolg. Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

## Mus ben Gründen:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kann ein wichtiger Grund, wegen beffen nach § 61 GmbBG. die Auflösung einer Gefellschaft mit beschränkter Haftung verlangt werden kann, auch in personlichen Berhältnissen ber Gesellschafter liegen, wenn diese die Berhältnisse der Gesellschaft seibst berühren und einen schädlichen Einfluk auf beren Fortentwicklung ausüben. Insbesondere tann ein tiefgehendes, unbeilbares Rerwürfnis zwischen ben Gesellschaftern eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, wenn dadurch beren Awed gefährdet und eine gedeihliche Fortführung bes Unternehmens in Frage gestellt wird. Das gilt namentlich für Gesellschaften mit geringer Mitalieberzahl, bei benen personliche Awistigkeiten infolge ber naben Beziehungen ber Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft in besonderem Mage zu Störungen des Gesellschaftsverhältnisses führen können. In solchen Fällen kann einem Gesellschafter bas Recht, Auflösung ber Gesellschaft zu verlangen, felbst bann nicht versagt werben, wenn er an der Entstehung des Berwürfnisses mitschuldig ift. Denn es vermag, wenn die Spannung zwischen ben Gesellschaftern unerträglich geworden ist und beshalb keine Aussicht mehr auf ein ersprießliches Zusammenarbeiten besteht, an ber damit begründeten Notwendigkeit einer Lösung des unhaltbar geworbenen Austandes grundsätlich nichts zu andern, daß ber eine ober der andere Gesellschafter Anlaß zu der Entfremdung gegeben hat. Dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters wäre nur bann nicht stattzugeben, wenn er allein ober hauptsächlich bie Schuld an ben Bermurfnissen truge. Mußte er sich foldenfalls bei pflichtmäßiger Uberlegung sagen, daß sein Berhalten die Gesellschaft gefährbe und in ihrem Bestand erschüttern werde, so liefe es Treu und Glauben und der gesellschaftlichen Treupslicht gröblich zuwider, wenn ihm aleichwohl gestattet sein sollte, aus einem durch ihn schuldhaft heraufbeschworenen Zustande Rechte herzuleiten und das Gefellschaftsverhältnis gegen ben Willen feiner Mitgefellschafter zum Erlöschen zu bringen. Giner so begründeten Auflösungeklage stunde ber Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen.

An diesen Grundsätzen hat der Senat in ständiger Rechtsprechung sestgehalten (vgl. HR. 1927 Nr. 1548 mit weiteren Nachweisen, LZ. 1932 Sp. 958), und es besteht kein Anlaß, von ihnen abzugehen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Spannung zwischen ben beiben alleinigen Gesellschaftern ber Beklagten, die beide gleichberechtigt und alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind, einen Grad erreicht, der eine ordnungsmäßige Geschäftsführung für die Zukunft ausgeschlossen erscheinen läßt. Das Berufungsgericht folgert dies nicht nur aus dem Umstande, daß alle vor der Klageerhebung vorgenommenen Bersuche, das Zerwürfnis zwischen ben beiden Gesellschaftern und Geschäftsführern zu überbrücken, erfolglos geblieben sind und ein Wiederaufleben der Zwistigkeiten nicht haben verhindern konnen, sondern zieht weiter in Betracht, daß sich auch nach dem Erlasse des landgerichtlichen Urteils die Gegensäte zwischen ben beiden Brüdern weiter berschärft und auf Gebiete übergegriffen haben, die zu dem ursprünglichen Gegenstande des Streites, der Person und Tätigkeit des Prokuristen S., nicht mehr in Beziehung stehen. Nach seiner Meinung lassen die seitbem eingetretenen Ercignisse — persönliche Beleidigungen der Gesellschafter verbunden mit dem Bersuche tätlicher Angriffe, die gegenseitige Abberufung als Geschäftsführer und das Fehlen jedes Entgegenkommens selbst in den kleinsten Angelegenheiten des Betriebs — keinen Aweifel darüber. daß damit auch der Fortbestand des Unternehmens selbst ernstlich in Frage gestellt ist, zumal da sich auch schon die Gefolgschaft von den Borkommnissen betroffen fühle. Das Berufungsgericht hält hiernach die Gesellschaft trop ihrer derzeitigen günstigen Geschäftslage für gefährbet, ba bei fortbauernber Uneinigkeit ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer ein Rusammenbruch des Unternehmens schließlich nicht ausbleiben könne. Es erachtet biese Befürchtung selbst bann für begründet, wenn sich die Abberufung des Klägers von seinem Geschäftsführervosten als gerechtfertigt erweisen sollte, weil auch dann der Rläger fraft seiner Stimmenmacht jederzeit imstande sei, das Leben der Gesellschaft lahmzulegen.

Diese Aussührungen des Berusungsgerichts unterliegen rechtlichen Bedenken. Kann zwar ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft auch in den persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter liegen, wenn dadurch das Bestehen der Gesellschaft selbst

gefährdet wird, so erforbert doch die endaültige und unwiderrufliche Rerstörung bes gemeinsamen Werkes, die mit der dem Auflösungsbegehren stattgebenden richterlichen Entscheidung eintritt, daß personliche Zerwürfnisse ber Gesellschafter erft bann als Grund für eine Auflösung der Gesellschaft Beachtung finden können, wenn sie beren Gebeihen ummittelbar und für einen bereits absehbaren Zeitpunft in Frage stellen. Es kann nicht genügen, daß perfönliche Spannungen zwischen den Gesellschaftern ihr Zusammenarbeiten erschweren, solange dies nicht schon zu fühlbaren, das Dasein der Gesellschaft ernstiich bedrohenden Beeinträchtigungen geführt hat. Dem Berufungsgericht kann beshalb nicht ohne weiteres gefolgt werben. wenn es in ben personlichen Zerwürfnissen ber beiben Gesellschafter einen die Auflösung rechtfertigenden wichtigen Grund unerachtet bessen erblickt, daß sich die Gesellschaft, wie es selbst feststellt, zur Zeit in einer glanzenden Geschäftslage befindet. Die Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens. wie es die Beklagte darstellt, hängt in erster Reihe von seiner Ertragsfähigkeit ab. Sat diese nicht nur keine Einbufe erlitten, sondern sich, wie es hier der Fall ist, in den letten Jahren ständig gehoben, so könnten persönliche Reibungen zwischen ben Gesellschafter-Geschäftsführern nur dann eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, wenn areifbare Anzeichen dafür vorlägen, daß diese Entwicklung infolge jener Zerwürfnisse und einer barauf beruhenden Erschwerung der Geschäftsführung in naher Zeit ein Ende nehmen und die Gesellschaft bem Berfall ausgesett sein werbe. Was bas Berufungsgericht hierfür anführt, wird den tatfächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Es bandelt sich bei dem Unternehmen der Beklagten um einen alten, in seinem geschäftlichen und technischen Aufbau erprobten und bewährten Betrieb, der sich ohne Rücksicht auf die jeweilige Rechtsform, in die er gekleibet war, über mehr als ein Jahrhundert hat erhalten und aufwärts entwickeln können. Das deutet darauf hin, daß es zu seinem Gebeihen nicht so fehr einer auf weittragenden Entschlüssen beruhenden Leitung, als einer an das Überlieferte anknüpfenden und darauf aufbauenden Arbeit bedarf. Schon banach ist fraglich, ob personliche Spannungen zwischen ben für die Leitung verantwortlichen Gefellschaftern notwendig dazu führen müssen, eine hiernach erforderliche, im wesentlichen auf Einhaltung erprobter Richtlinien angewiesene Geschäftsführung unmöglich zu machen. Die günstige Entwicklung

her Gesellschaft auch in den Kahren, in denen sich die persönliche Reinbschaft der Gesellschafter bereits in dieser Richtung hätte auswirken müssen, spricht für das Gegenteil. Die schon seit dem Rahre 1935 bestehende Spannung zwischen ben Beteiligten hat nicht verhindern können, daß die Geschäftsführung alle Magnahmen ergriffen bat. bie erforberlich und geeignet waren, die Gesellschaft am Leben zu erhalten und ihre Ertragsfähigkeit zu steigern. Das beweist, daß sich die Gesellschafter durch ihr persönliches Zerwürfnis bisher zum mindesten insoweit nicht in ihren Entschließungen zum Nachteil des gemeinsamen Unternehmens haben beeinflussen lassen, als es sich barum handelte, es in seinem wirtschaftlichen Werte zu erhalten und in ihm ihre eigenen gelblichen Belange zu fördern. Wenn es ohne das Zerwürfnis vielleicht noch besser und erfolgreicher hätte geschehen können, so würde das nicht genügen, um schon deswegen den Bestand der Gesellschaft als gefährdet und damit einen Auslösungsgrund als gegeben anzusehen.

Eine strengere Beurteilung der personlichen Spannung zwischen ben Gefellschaftern im hinblid auf bas fernere Gebeihen ber Gefellschaft ist auch nicht schon um beswillen geboten, weil es, wie das Berufungsgericht meint, lediglich ber berzeitigen gunstigen Lage ber Allgemeinwirtschaft und insbesondere den Wirkungen des Vierjahresplanes zu danken sei, wenn die Gesellschaft bisher unter den Amistigkeiten ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer wirtschaftlich nicht gelitten habe. Gewiß mag ihr die seit der politischen Erneuerung eingetretene planmäßige Ausammenfassung und Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Kräfte zustatten gekommen sein und ihre Entwicklung begünstigt haben. Das berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, daß sich hierin in absehbarer Zeit etwas ändern und die Beklagte der ihr daraus erwachsenden geschäftlichen Vorteile verlustig gehen werde. Im Rahmen einer ftaatlich gelenkten Wirtschaft, wie sie bem Wesen nationalsozialistischer Staatssührung entspricht, wird die Gesellschaft gerade auf dem ihr eigenen Arbeitsgebiete, das einen Rohstoff betrifft, ber in Deutschland nach den natürlichen Gegebenheiten nicht in unbeschränktem Make zur Verfügung steht, auch fernerhin, wie anzunehmen ift, mit Berhältnissen rechnen können, die ihr eine stetige und erfolgreiche Betätigung ermöglichen. Es kann nicht in Betracht gezogen werden, daß hierin ein Wandel eintreten werde, der etwa zur Kolge haben könnte, daß die Beklagte durch die persönlichen Berwürfnisse ihrer Teilhaber stärker als bisher in Mitleidenschaft gezogen und der Gefahr des Unterganges ausgesetzt sein werde.

Begegnet hiernach die Annahme des Berufungsgerichts, die zwischen den Gesellschaftern bestehende Spannung stelle das Leben ber Gesellschaft in Frage, schon bann Bebenken, wenn babon ausgegangen wird, daß beide Gesellschafter Geschäftsführer und bamit unmittelbar zur Leitung des Unternehmens berufen sind, so würden biese Bedenken noch an Bedeutung gewinnen, wenn es zuträfe, daß der Kläger seines Umtes als Geschäftsführer mit Recht enthoben worden ist. Solchenfalls konnte sich die Feindschaft zwischen ben Gesellschaftern bon bornberein nicht mehr babin auswirken, baß notwendige Magnahmen der Geschäftsführung am Widerstande des Rlägers scheitern mußten ober dieser traft seiner Einzelvertretungsmacht imstande wäre. Anordnungen seines Brubers zu burchtreuzen ober zu vereiteln. Aber auch daraus, daß ber Kläger auf jeden Fall zur Hälfte beteiligter Gesellschafter bliebe und als solcher in der Lage wäre, das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlussen zu verhindern, brauchte eine ernstliche, die Auflösung rechtfertigende Gefährbung der Gesellschaft nicht unbedingt gefolgert zu werden. Diese wäre nicht genötigt, eine migbrauchliche, mit ihren Aweden unbereinbare Stimmrechtsausübung bes Klägers in ber Gesellschafterversammlung wehrlos hinzunehmen. Wenn ihr vielleicht auch mangels entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage die Möglichkeit verlagt wäre, den Kläger gegen seinen Willen dem Rechte nach als Gesellschafter auszuschließen — ber erkennenbe Senat hat in bem in RGR. Bb. 114 S. 216, Bb. 125 S. 114 behandelten besonderen Kalle selbst diesen Weg als gangbar angesehen —, so könnte ihr boch nicht verwehrt werben, sonstige Schritte zu tun, um sich vor einem für sie untragbaren Verhalten eines Gesellschafters zu schüten. Notfalls müßte ihr die Befugnis zugebilligt werden, darauf hinzuwirken, bag einem solchen Gesellschafter die ihm zustehenden Mitverwaltungsrechte wenigstens der Ausübung nach entzogen und auf einen von seinem Willen unabhängigen Treuhander übertragen werben. Die Rulässigfeit einer berartigen, aus bem Wesen ber Gesellschaft und der Treupflicht ihrer Mitglieder abzuleitenden Maknahme kann icon um beswillen nicht bezweifelt werben, weil ohne fie die Gesellschaft einem ihr abträglichen Verhalten eines Gesellschafters gerade dann schutzlos breisgegeben ware, wenn dieser mit dem Bersuche, wegen eines von ihm selbst heraufbeschworenen wichtigen Grundes die Auflösung der Gesellschaft zu erzwingen, ohne Erfolg geblieben, seine Auflösungsklage als rechtsmißbräuchlich abgewiesen worden wäre.

Bedarf es hiernach einer erneuten tatrichterlichen Brufung an Sand des vorher Ausgeführten schon insoweit, als in Frage steht. ob das persönliche Rerwürfnis der Gesellschafter im gegebenen Kall in der Tat einen die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigenden wichtigen Grund bildet. so geben auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bebenken Anlaß, mit denen es zu der Frage eines dem Rläger zuzurechnenden Verschuldens Stellung nimmt. Wenn es, wie es in erster Reihe ausführt, die Schulbfrage ganxlich außer Betracht lassen zu können glaubt, falls es sich, wie hier, um Rermurfniffe zwischen Gefellschaftern handelt, die ihrer Berionlichkeit und Beteiligung nach besondere Bedeutung für die Gesellschaft haben, so befindet es sich mit der oben wiedergegebenen reichsgerichtlichen Rechtsprechung insofern nicht im Einklang, als banach bem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters jedenfalls bann nicht stattgegeben werden kann, wenn dieser selbst allein ober auch nur haubtfächlich bie Schuld an dem Zerwürfnisse trägt. Gerade bei einer nur aus wenigen, besonders einflufreichen Mitgliedern bestehenben Gesellschaft kann einem Gesellschafter nicht das Recht eingeräumt werben, seinen Mitgesellschaftern burch eigenes schuldhaftes Berbalten die Lösung des Vertragsverhältnisses aufzuzwingen (vgl. die schon oben angeführte Entscheidung in HRR. 1927 Rr. 1548). Das gilt besonders, wenn, wie hier, ein seit über 100 Jahren bestehendes und in den Händen naher Verwandter befindliches Familienunternehmen aus Gründen zerschlagen werben foll, für welche der die Auflösung verlangende Gesellschafter allein ober in erster Reibe verantwortlich zu madien ware. Dem Berufungsgericht kann auch nicht gefolgt werben, wenn es einem Verschulben des die Auflösung verlangenden Gesellschafters nur insoweit Beachtung schenken will, als es ihm die Berufung auf die Auflösungsklage wegen personlicher Berwürfnisse verlagt, falls er biese geflissentlich und nur zu bem Zwecke hervorgerufen haben sollte, bamit einen Auflösungsgrund zu schaffen. Es besteht kein Anlag, den Einwand unzulässiger Rechtsausübung hierauf zu beschränten. Ein mit ben Grundfaten von Treu und Glauben unvereinbarer Rechtsmißbrauch läge vielmehr

auch ichon bann vor, wenn ben die Auflösung verlangenden Gesellschafter die alleinige oder überwiegende Schuld an den Rerwürfnissen träfe und er nach der Art seines Verhaltens nicht darüber hatte im Aweifel sein konnen, daß er damit bas Fortbesteben ber

Gesellschaft gefährde ...

Die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Mage kann hiernach mit ber gegebenen Begrundung nicht aufrechterhalten werden. Das Berufungsgericht wird unter Beachtung bes borher Ausgeführten anderweit zu brüfen haben, ob die Voraussekungen für eine Auflösungeklage vorliegen. Dabei wird es nicht außer Betracht laffen bürfen, daß die Auflölung der Gesellschaft angesichts ihrer schwerwiegenden Folgen für alle Beteiligten nur das äußerste Wittel sein kann, um einen unhaltbar gewordenen Zustand zu beenden, und daß bem Rläger eine Berufung auf biefes Mittel verfagt werden mußte, wenn ihm billigerweise zugemutet werden konnte, sich auf eine sonstige Weise, etwa burch Beräußerung seines Mitgliedsrechts, einem ihm unerträglich erscheinenden Verhältnis zu seinem Mitgesellschafter zu entziehen.